Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 23 (1915)

Heft: 22

Artikel: Vereinbarung zwischen dem schweiz. Roten Kreuz und dem schweiz. Samariterbund

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-548155

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vereinbarung
zwischen dem schweiz. Roten Kreuz und dem schweiz. Samariterbund.

I.

Der schweiz. Samariterbund schließt sich als Ganzes, und unter Wahrung seiner selbständigen Vereinsorganisation, dem schweiz. Roten Kreuz als Hilfsorganisation (§ 10 der Statuten des schweiz. Roten Kreuzes) an.

II.

Der schweiz. Samariterbund übernimmt dadurch folgende Verpflichtungen:

a) Die Statuten des schweiz. Roten Kreuzes als verbindlich anzuerkennen.

b) Seine eigenen Statuten sowie alle Abänderungen derselben vor dem Inkrafttreten durch die Direktion des schweiz. Roten Kreuzes genehmigen zu lassen.

c) Den Organen des Roten Kreuzes jederzeit die ordentlichen Berichte zu erstatten.

d) Bei allgemeinen Aktionen des schweiz. Roten Kreuzes, bei denen seine Mitwirkung verlangt wird, mitzuhelfen und den Weisungen des Roten Kreuzes nach Möglichkeit nachzukommen.

e) Die Reglemente für seine sämtlichen Kurse und Uebungen und allfällige Abänderungen derselben dem Roten Kreuz vor Inkrafttreten zur Genehmigung vorzulegen.

f) Seine sämtlichen Kurse der Kontrolle der Organe des schweiz. Roten Kreuzes zu unterstellen.

g) Die vom Roten Kreuz herausgegebenen Zeitschriften „Das Rote Kreuz" und «La Croix-Rouge suisse» als offizielle Vereinszeitschrift anzuerkennen und für jede einzelne seiner Sektionen wenigstens zwei Exemplare des deutschen oder französischen Blattes zu abonnieren.

III.

Das schweiz. Rote Kreuz dagegen unterstützt den Samariterbund durch folgende Leistungen:

a) Barbeiträge an die abgehaltenen und von ihm kontrollierten Kurse und Uebungen.

b) Leihweise und kaufweise Abgabe von Anschauungs- und Uebungsmaterial, sowie von Lehrbüchern und Samariterverbänden an Kurse, Uebungen und Vereine.

c) Herausgabe je einer Zeitschrift in deutscher und französischer Sprache mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des Samariterbundes.

d) Einen jährlichen Barbeitrag an die Kasse des Samariterbundes.

Das Rote Kreuz bestimmt nach Maßgabe seiner Mittel und des vorhandenen Bedürfnisses alljährlich bei der Aufstellung des Gesamtbudgets die Art und Höhe der angeführten Leistungen. Es wird dabei soviel als möglich starke Schwankungen zu vermeiden trachten.

IV.

Zwischen den beiden Organisationen wird eine allgemeine und direkte Verbindung in folgender Weise hergestellt.

a) Das Rote Kreuz ordnet in den Zentralvorstand des schweiz. Samariterbundes 3 stimmberechtigte Mitglieder ab. Eines davon hat außerdem Sitz und Stimme in der Geschäftsleitung des Samariterbundes.

b) Der Samariterbund ordnet zu den Sitzungen der Direktion des schweiz. Roten Kreuzes seinen Zentralpräsidenten, sowie ein weiteres Mitglied ab. Außerdem ist der Samariterbund berechtigt, sich an den Delegiertenversammlungen des schweiz. Roten Kreuzes durch höchstens 40 stimmberechtigte Delegierte vertreten zu lassen.

V.

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Direktion des Roten Kreuzes und die Delegiertenversammlung des schweiz.

Samariterbundes vorläufig bis 31. Dezember 1918 in Kraft. Wird sie von keiner Seite 3 Monate vor Ablauf gekündigt, so bleibt sie je für ein weiteres Jahr stillschweigend in Kraft.

Abänderungen an dieser Vereinbarung können im gegenseitigen Einverständnis mit der Direktion des schweiz. Roten Kreuzes und des Zentralvorstandes des schweiz. Samariterbundes jederzeit vorgenommen werden.

Louis Kramer †.

In Zürich wurde am 29. Oktober ein Mann zu Grabe getragen, dessen Name in unsern Blättern der Erwähnung verdient. Herr Kramer war lange Jahre Zentralpräsident des schweizerischen Samariterbundes und hat als solcher seine ganze Kraft für das Samariterwesen eingesetzt. Ihm ist es zu verdanken, wenn in einer Zeit, wo dem Fortschreiten des Samaritergedankens noch viele Hindernisse im Weg gestanden haben, die Entwicklung dieses Samariterwesens dennoch große Fortschritte gemacht hat. Jahrelang hat er seine ganze Person und seine ganze freie Zeit diesem guten Gedanken gewidmet; das soll restlos anerkannt und ihm nicht vergessen sein. Seelische Leiden sind dem Mann nicht erspart geblieben; er hat in der Auffassung des Samariterwesens nach und nach einen Standpunkt eingenommen, der ihn in Kampfstellung zu den maßgebenden Kreisen gestellt und ihn in Konflikt mit der Aerztewelt gebracht hat. Verbittert hat er sich von seiner Samariterarbeit zurückgezogen und sein Name ist in den letzten Jahren in unsern Kreisen selten mehr aufgetaucht. Heute aber wollen wir nicht vergessen, daß Louis Kramer es in seinem Sinne gut gemeint und jedenfalls Großes geleistet hat. Die Erde sei ihm leicht!

Sanitätshundeprüfung.

Am Samstag und am Sonntag, den 30. und 31. Oktober 1915 fand auf dem Schoßhaldenspielplatz in Bern die erste schweizerische Sanitätshundeprüfung statt. An derselben nahmen 32 Hunde, Schäferhunde, Airedale-Terrier und Dobbermann-Pinscher teil. Die Prüfung zerfiel in zwei Teile, Gehorsamsprüfung und die praktische Prüfung für die Auffindung von Verwundeten. Zu dieser letztern wurden nur diejenigen Hunde zugelassen, welche die erste Prüfung genügend bestanden hatten, die mit Hindernissen reichlich versehen war. Einmal mußte der Kandidat artig und ohne Widerstand sich an der Leine führen lassen, dann mußte er „frei am Fuße folgen", wie sich die Fachmänner ausdrücken. Das alles gelang ja ausnahmslos gut, schwieriger war schon die folgende Uebung: Der Hund mußte sitzen, apportieren und liegen und namentlich 5 Minuten lang auf dem Felde liegen bleiben, während sich sein Herr davonmachte und aus den Augen des Hundes entschwand. Es war rührend anzusehen, wie die Augen des Verlassenen den Herrn suchten, bis schließlich die treue Hundeseele der Versuchung nicht mehr widerstehen konnte und hie und da ein Kandidat sich schnuppernd auf die Suche nach seinem Herrn machte. Eine fernere Prüfung bildete die Schußfestigkeit. Da und dort riß einer der Gesellen